

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/044/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

zur Gültigkeit der Kandidaten*innenliste der Partei

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schiedskommission [...] ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission ist gemäß § 4 (1) Punkt 7 zuständig.

Der Beschwerdeführer ist antragsberechtigt.

Im Übrigen wurde der Antrag frist- und formgerecht gestellt.

Der Antrag ist darüber hinaus unbegründet.

Es handelt sich bei dem Vorschlag einer Kandidatenliste an einen Landesparteitag nicht um eine Wahl i. S. d. Wahlgesetzes, da dieses als zuständiges Gremium die Vertreterversammlung (hat stattgefunden) bzw. eine Gesamtmitgliederversammlung benennt, die als einzige eine Kandidatenliste wählen kann.

Für eine Wahl fehlt zudem das zu wählende Amt, bzw. Mandat. Mit der lediglichen Nominierung einer Person auf dem Listenvorschlag an eine Vertreterversammlung gehen weder Pflichten noch Rechte einher, noch ändert sich die rechtliche Stellung der Nominierten (auch nicht im Innenverhältnis zur Partei).

Der Geschäftsordnungsantrag auf eine geheime Abstimmung wurde abgestimmt und ordnungsgemäß protokolliert.

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Behauptung, sein Geschäftsordnungsantrag sei ignoriert worden, trägt daher nicht.

Gremien der Partei sind in ihrer inneren Organisation frei und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Gestaltung dieser Geschäftsordnung obliegt dem jeweiligen Gremium, sofern keine übergeordneten Regelungen einschlägig sind. Dies ist durch den Verzicht auf geheime Abstimmungen nicht erkennbar.

Die Entscheidung erging einstimmig.